

01.01.2022

# Corona-Nachrichten für Unternehmen

## Wichtige Regelungen, Fördermittel und Informationsquellen

Die Corona-Pandemie hält die Wirtschaft auch in diesem Winter in Atem. Anbei haben wir einige wichtige aktuelle Fakten für Sie zusammengefasst – zum Stand des Redaktionsschlusses am 15. Dezember 2021. Tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage und in unseren Social-Media-Kanälen.

### **3G am Arbeitsplatz:**

Arbeitgeber und Beschäftigte dürfen Arbeitsstätten, in denen „physische Kontakte“ nicht ausgeschlossen sind, ohne Impf-, Genesenen- oder tagesaktuellen Testnachweis (oder maximal 48 Stunden alten PCR-Test) nicht betreten. Der Arbeitgeber muss den Nachweis kontrollieren und dokumentieren. Abweichend davon ist ein Zutritt möglich, wenn Mitarbeiter ein Testangebot oder Impfangebot des Arbeitgebers wahrnehmen wollen.

Eine Liste mit Bezugsquellen von Tests finden Sie unter [www.ihk-trier.de/p/coronatest-5-21683.html](http://www.ihk-trier.de/p/coronatest-5-21683.html) ([Link: http://www.ihk-trier.de/p/coronatest-5-21683.html](http://www.ihk-trier.de/p/coronatest-5-21683.html))

### **Handel:**

Hier gilt die 2G-Regel. Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind, müssen einen Testnachweis vorlegen. Kinder bis 12 Jahre und 3 Monaten haben freien Zutritt. Der Inhaber muss dies stichprobenartig kontrollieren. In geschlossenen Räumen darf sich pro angefangene 10 Quadratmeter Verkaufsfläche höchstens ein Kunde aufhalten.

Die 2G-Regel gilt nicht für Betriebe oder Einrichtungen des täglichen Bedarfs: Lebensmittelhandel einschließlich der Direktvermarktung, Getränkemärkte, Verkaufsstände auf Wochenmärkten, soweit sie Lebensmittel oder Waren des täglichen Bedarfs anbieten, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Optiker, Hörakustiker, Tankstellen, Buchhandlungen und Stellen des Zeitungsverkaufs, Blumenfachgeschäfte, Gartenmärkte, Tierbedarfsmärkte, Futtermittelmärkte und der Großhandel.

### **Gastronomie:**

Hier gilt die 2G-plus-Regel. Zusätzlich dürfen maximal 25 Minderjährige anwesend sein, auch wenn diese nicht geimpfte, genesene oder diesen gleichgestellte Personen sind. Für sie gilt dann die Testpflicht. Im Außenbereich bedient werden dürfen Geimpfte, Genesene und nicht-immunisierte Minderjährige (Letztere mit Testpflicht). Draußen wie drinnen gilt die Maskenpflicht für Personal und Gäste bis zum Platz sowie die Pflicht zur Kontakterfassung. Menschen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, sind von der Testpflicht ausgenommen.

### **Beherbergung:**

Für Gäste von Hotels, Pensionen, Gasthäusern, Jugendherbergen, Ferienzentren und ähnlichen Einrichtungen gilt die 2G-plus-Regel. Für Minderjährige, die nicht geimpfte, genesene oder diesen

gleichgestellte Personen sind, gilt die Testpflicht. Die Nachweise müssen bei Anreise sowie bei mehrtägigen Aufenthalten alle 72 Stunden, gerechnet ab Vornahme der jeweils letzten Testung, neu vorgelegt werden. Ferienwohnungen und Camping sind von diesen Regelungen ausgenommen. Für alle Beherbergungsbetriebe gilt außerdem die Pflicht der Kontakterfassung, die Maskenpflicht und das Abstandsgebot in allen öffentlich zugänglichen Räumen sowie die Vorlage eines Hygienekonzepts.

### **Finanzhilfen:**

Die Überbrückungshilfe III Plus wird als Überbrückungshilfe IV für die Monate Januar bis Ende März 2022 fortgeführt. Gleiches gilt für die Neustarthilfe Plus für Selbständige.

Unternehmen müssen weiterhin einen Umsatzrückgang von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat 2019 nachweisen. Sie erhalten nun bei Umsatzausfällen ab 70 Prozent bis zu 90 Prozent der Fixkosten erstattet (bisher 100 Prozent). In der Überbrückungshilfe III Plus bleibt es bei einer Erstattung von 100 Prozent.

Verlängert bis Ende März 2022 werden auch die Härtefallhilfen. Ebenso die KfW-Programme zu Corona bis Ende Juni 2022.

Auch die erweiterte Bezugsdauer und der erleichterte Zugang zum Kurzarbeitergeld gelten fort bis zum 31. März 2022. Zudem werden die Sozialversicherungsbeiträge hälftig übernommen. Die vollständige Übernahme läuft zum Jahresende 2021 aus.

### **Hotline**

Gerne stehen Ihnen unsere Fachkollegen zur Verfügung:

Bei Fragen zu Finanzhilfen und Fördermöglichkeiten:

Tel. (06 51) 97 77-5 20 (Raimund Fisch)

Tel. (06 51) 97 77-5 30 (Kevin Gläser)

Bei Rechtsfragen:

Tel. (06 51) 97 77-4 10 (Fernando Koch)

Bei Fragen zum Umgang mit 3G in Unternehmen:

Tel. (06 51) 97 77-9 10 (Luisa Marx)

Tel. (06 51) 97 77-6 04 (Martina Zink)

Bei Fragen zum Tourismus und Gastgewerbe:

Tel. (06 51) 97 77-2 40 (Anne Kathrin Morbach)

Bei Fragen von Handelsunternehmen:

Tel. (06 51) 97 77-9 30 (Stefan Rommelfanger)